



Benutzungs- und Entgeltordnung für die Tiefgarage Rathaus

§ 1

Benutzungsordnung

1. Die Stadt Crailsheim ist Betreiberin der Tiefgarage Rathaus. Innerhalb der Tiefgarage gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) und gegebenenfalls verkehrsrechtliche Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde, sofern diese Benutzungs- und Entgeltordnung nichts anderes bestimmt.
In der Tiefgarage Rathaus werden aktuell insgesamt 127 Stellplätze fürs Kurzzeitparken zur Verfügung gestellt. Für die Dauernutzung gelten außerdem die Regelungen des § 4 Ziff. 2.

Weder Bewachung noch Verwahrung des eingestellten Fahrzeugs sind Gegenstand des Vertrages. Soweit Video-Kontrollgeräte vorhanden sind, dienen diese nicht der Überwachung des fließenden oder ruhenden Verkehrs, sondern der Kontrolle der technischen Einrichtungen der Tiefgarage.

Bei geahndeten Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung werden der verursachenden Person die der Stadt Crailsheim entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

2. Das Benutzungsverhältnis zwischen den benutzenden Personen und der Stadt Crailsheim ist privatrechtlich ausgestattet. Für die berechtigt und entsprechend dieser Benutzungs- und Entgeltordnung eingestellten Kraftfahrzeuge kommt mit dem Lösen des Parkscheins und dem Abstellen des Kraftfahrzeugs ein Nutzungsverhältnis gem. Bürgerlichem Gesetzbuch zu den Benutzungsbedingungen dieser Ordnung zustande.

§ 2

Allgemeines

1. Mit dem Betreten oder Befahren der Tiefgarage, sind alle verpflichtet, die nachfolgenden Bestimmungen der Benutzungsordnung zu beachten:
 1. Die Tiefgarage ist entsprechend der durch Verkehrszeichen, Hinweisschilder und Bodenmarkierungen ausgewiesenen Regelungen zu befahren.
 2. Die, im Verkehr erforderliche Sorgfalt ist stets zu beachten und das Fahrzeug nach Einstellung ordnungsgemäß zu verschließen und verkehrsüblich zu sichern.
 3. Die Fahrzeuge sind ordnungsgemäß innerhalb der Markierungslinien abzustellen, der Fahrbahnbereich ist nicht zu verengen. Falsch abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Einstellers auf einen vorgeschriebenen Platz verbracht werden.
 4. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge beträgt max. 10 km/h gem. § 3 StVO.
 5. Zur Vermeidung von Verschmutzungen soll an den Wänden, soweit fahrtechnisch möglich, bei mit Verbrennungsmotor betriebenen Kraftfahrzeugen nur vorwärts eingeparkt werden.

6. Das Befahren und Abstellen von Inlineskates, Skateboards u. ä. Geräten ist verboten.
7. Die Tiefgarage darf nur von Personenkraftwagen mit einer Höhe von bis zu 1,90 m benutzt werden. Das Abstellen von polizeilich nicht zugelassenen Fahrzeugen ist verboten.
8. Die Fahrzeugführenden dürfen zu Fuß gehende weder gefährden noch behindern, wenn nötig, müssen sie warten. Der Verkehr darf nicht unnötig behindert werden. Für den Weg vom bzw. zum Fahrzeug sind das Treppenhaus bzw. der Aufzug und keinesfalls die Rampen zu benutzen. Hunde sind an der Leine zu führen.
9. Im Parkhaus sowie in allen Zugängen ist grundsätzlich untersagt:
 1. Rauchen und die Verwendung von Feuer
 2. Abstellen defekter Fahrzeuge
 3. Betanken von Kraftfahrzeugen
 4. Vornahme jeglicher Arbeiten an Kraftfahrzeugen
 5. Unnötiges Laufen lassen und Ausprobieren von Motoren
 6. Lärmen jeder Art
 7. Aufenthalt von Personen und Tieren über die Zeit des Abstell- und Abholvorganges, des Ein- und Ausladens sowie zu anderen Zwecken als des Parkens hinaus
 8. Aufenthalt unberechtigter Personen
 9. Abstellen und Lagern von Gegenständen außerhalb des Fahrzeuges, außer zum Be- und Entladen
 10. Abstellen und Lagern von entzündlichen Flüssigkeiten und anderen feuer- und explosionsgefährlichen Materialien
 11. Befahren der Tiefgarage mit Skateboards, Inline-Skates, Rollschuhen, Kickrollern u. Ä.
 12. Abstellen von Wohnwägen, Hand- und Kinderwägen
 13. Es dürfen sich in der Tiefgarage nur Personen aufhalten, um ein Fahrzeug abzustellen oder abzuholen. Der Aufenthalt von Personen zu sonstigen Zwecken ist untersagt.

Entgegen dieser Regelungen eingestellte Fahrzeuge aller Art können auf Kosten und Gefahr der verursachenden Person aus dem Parkhaus entfernt werden.

2. Den Anordnungen des Personals der Stadt Crailsheim, insbesondere der Ressorts Sicherheit & Bürgerservice sowie Bauen & Verkehr, ist Folge zu leisten.
3. Die Betreiberin ist berechtigt, das Kraftfahrzeug im Falle von Gefahr im Verzug, einer behindernden oder verkehrswidrigen Abstellung oder bei der Verletzung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung, auf Kosten der verursachenden Person versetzen oder entfernen zu lassen.

§ 3

Öffnungs- und Benutzungszeiten, Entgeltspflicht

1. Die Tiefgarage ist an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen durchgehend von 00:00 bis 24:00 Uhr geöffnet.
2. Die Nutzung der Tiefgarage ist werktags Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, sowie samstags von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr entgeltspflichtig. In der übrigen Zeit steht die Tiefgarage unentgeltlich zur Verfügung.
3. Die Nutzung der Tiefgarage kann aus besonderen Gründen vorübergehend eingestellt oder beschränkt werden, z.B. bei Wartungs- und Reparaturarbeiten oder bei Veranstaltungen. In diesem Fall kann die Zu- und Abfahrtsmöglichkeit zur Tiefgarage eingeschränkt werden.

§ 4 Parkentgelte

1. Das Benutzungsentgelt ergibt sich aus dem Aushang im Eingangsbereich und der Beschilderung im Einfahrtsbereich der Tiefgarage. Es wird durch Lösen eines Parkscheins an der Schranke im Einfahrtsbereich und dem Bezahlvorgang am Kassensystem vor dem Verlassen der Tiefgarage, nach Beendigung des Parkvorgangs, entrichtet.
2. Mit dem Bedienen eines Parkscheinautomaten oder dem Erwerb einer Dauerberechtigungskarte kommt ein Mietvertrag über einen Stellplatz zustande. Eine Dauerparkberechtigungskarte wird für einen bestimmten Stellplatz ausgestellt.
3. Bei Verlust oder Beschädigung der Parkkarte oder einer Dauerparkkarte sind für die Ausstellung einer Ersatzkarte folgende Preise fällig:
 - Pauschalsatz bei verlorenem Kurzparkticket 20,00 €
 - Pauschalsatz bei verlorener Dauerparkkarte 10,00 €

Weist die Vermieterin eine längere Einstelldauer als einen Tag nach, steht ihm darüber hinaus das angefallene Parkentgelt nach § 3 Abs. 2 zu. Eine Rückerstattung des Entgeltes für die Ausstellung einer Ersatzkarte beim Wiederfinden der ursprünglichen Parkkarte ist ausgeschlossen.

Dauerparkberechtigungen sind im Ressort Bauen & Verkehr, Rathaus-Neubau, 3. OG Zi. Nr. 3.02, erhältlich. Hierfür sind die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu beachten. Für die Dauernutzung existiert ein besonderes Parkticket, das die Ein- und Ausfahrt ermöglicht. Alle Nutzerinnen und Nutzer verpflichten sich schriftlich, dieses nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses umgehend zurück zu geben. Bei Verlust des Dauerparktickets erfolgt keine Vergütung oder Anrechnung.

Ein Rechtsanspruch auf einen Dauernutzungsvertrag besteht nicht.

4. Das Parken ohne Parkschein bzw. Dauerparkberechtigungskarte und die Missachtung dieser Nutzungs- und Entgeltordnung werden als Ordnungswidrigkeit gemäß § 49 StVO geahndet und in jedem Fall zur Anzeige gebracht. Die Parkdauer und die Beachtung der Nutzungs- und Entgeltordnung werden durch die Ressorts Sicherheit und Bürgerservice und Bauen & Verkehr kontrolliert.

§ 5 Private Bereiche

1. Die Tiefgarage besitzt im 1. und 2. UG private Parkbereiche, welche nur von den dafür Nutzungsberechtigten genutzt werden dürfen und sind mittels einer Absperrung oder Beschilderung von den restlichen Parkflächen abgesondert.
2. Die Ein- und Ausfahrt des privaten Bereichs ist jederzeit frei zu halten. Bei Zuwiderhandlungen ist die Betreiberin berechtigt, das Kraftfahrzeug auf Kosten der verantwortlichen Person versetzen bzw. entfernen zu lassen.

§ 6

Sonderparkplätze

1. Die zwei ausgewiesenen Ladeplätze für Elektrofahrzeuge im 1. UG sind Nutzern eines Elektrofahrzeugs vorbehalten. Nach dem Ladevorgang, welcher längstens 4 Stunden zulässig ist, muss das Elektrofahrzeug auf einen anderen Stellplatz umgeparkt werden oder die Tiefgarage verlassen.
2. Die fünf ausgewiesenen Frauenparkplätze im 1. UG sind der Nutzung durch Frauen vorbehalten.
3. Die zwei ausgewiesenen Seniorenparkplätze im 1. UG sind der Nutzung durch Senioren vorbehalten.
4. Der ausgewiesene Behindertenparkplatz darf nur von den Personen genutzt werden, die im Besitz einer behördlichen Sondergenehmigung sind und diese im Fahrzeug sichtbar ausgelegt haben.
5. Die ausgewiesene Fläche für Motorräder im 2. UG darf ausschließlich zu diesem Zweck genutzt werden.
6. Die hier unberechtigt eingestellten Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Einstellers aus dem Parkhaus entfernt werden.

§ 7

Meldung von Störungen

1. Alle Nutzerinnen und Nutzer werden gebeten, jede Unregelmäßigkeit, insbesondere Feuer, Rohrbrüche, erhöhten Gasgeruch, Funktionsfehler der Schranke sowie Beschädigung oder vergleichbare Störungen an Anlagen und Einrichtungen unverzüglich der Stadtverwaltung Crailsheim (Tel.: 0162/4080614 oder 0162/4080615) und im Notfall der Polizei (Tel.: 07951/4800) oder der Freiwilligen Feuerwehr Crailsheim (Tel.: 07951/4730890) mitzuteilen.
2. Entstandene Kosten durch beabsichtigt fälschliche oder unbegründete Alarmierung der Rufbereitschaft werden der verursachenden Person in Rechnung gestellt.
3. Bei Betriebsstörungen jeglicher Art, welche ganz oder teilweise zur Außerbetriebsetzung der Tiefgarage führen, erwachsen keine Ansprüche auf Ermäßigung oder Erstattung des Benutzungsentgeltes sowie auf Schadensersatz.

§ 8

Zu widerhandlungen

Bei erheblicher oder wiederholter Zu widerhandlung gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung kann die Betreiberin der Tiefgarage der zu widerhandelnden Person das Parken und den Aufenthalt in der Tiefgarage untersagen. Dieses Verbot kann befristet und unbefristet erteilt werden.

§ 9

Haftung

1. Die Benutzung der Tiefgarage, ihrer Zu- und Ausfahrten, des Aufzuges, des Treppenhauses sowie anderer Einrichtungen der Tiefgarage erfolgt auf eigene Gefahr. Zur Vermeidung von Unfällen sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu beachten.
2. Eine Bewachung der Tiefgarage findet nicht statt. Obhutspflichten seitens der Stadt Crailsheim werden nicht übernommen. Die Haftung und der Versicherungsschutz erstrecken sich nur auf die schuldhaftige Verletzung der Pflichten aus dem Nutzungsverhältnis, hier

Verkehrssicherungspflicht. Die Haftung für mittelbare Schäden oder Folgeschäden ist ausgeschlossen.

3. Für Beschädigungen durch Handlungen Dritter, Aufbruch, Entwendung u. Ä. wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für Schäden und Beeinträchtigungen, welche durch Tiere verursacht werden.
4. Alle Schäden und Vorkommnisse, die zu Ersatzansprüchen führen könnten, sind dem Personal unverzüglich gem. § 7 anzuzeigen. Beteiligte Fahrzeuge dürfen erst nach Freigabe durch das Personal vom Stellplatz oder einer sonstigen Unfallstelle entfernt werden. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten ist jede Haftung ausgeschlossen. Sonstige Meldepflichten, z.B. an Polizei und Versicherung bleiben unberührt.
5. Ist die Tiefgarage durch Fremdeinwirkung, extreme Witterungsverhältnisse oder höhere Gewalt nicht betriebsbereit, so erwächst daraus kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung von Entgelten sowie Schadenersatz.
6. Die benutzenden Personen haften für alle durch sie selbst, ihre Angestellten, Beauftragten oder Begleitpersonen gegenüber der Stadt Crailsheim und deren Beauftragten und Dritten gegenüber verursachten Schäden jeglicher Art an und in der Tiefgarage. Sie sind verpflichtet, derartige Schäden unverzüglich der Stadt bzw. deren Beauftragten anzuzeigen.
7. Das Befahren der Tiefgarage mit tiefergelegten Fahrzeugen geschieht auf eigenes Risiko, da die Gefahr einer Beschädigung dieser Fahrzeuge, insbesondere bei der Benutzung der Rampen, nicht ausgeschlossen werden kann. Die Stadt Crailsheim und deren Beauftragte haften insofern nicht für solche Schäden an den tiefergelegten Fahrzeugen, die durch das Befahren der Tiefgarage, insbesondere der Rampen, an den Fahrzeugen entstehen. Sollte es hierbei zu Beschädigungen an der Fahrbahn der Tiefgarage kommen, so haften die verursachenden Personen der Stadt Crailsheim gegenüber für die hieraus entstehenden Kosten.
8. Die Haftung der benutzenden Personen untereinander richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen

§ 10 Hausrecht

1. Zur Sicherstellung der Zweckbestimmung der Tiefgarage übt die Stadt Crailsheim das Hausrecht aus.
2. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr der Fahrzeughaltenden Person entfernt werden.
3. Kraftfahrzeuge, die die Benutzung der Tiefgarage behindern oder entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung abgestellt werden, können von der Eigentümerin oder deren Beauftragten unverzüglich auf Kosten der fahrenden oder haltenden Person entfernt werden.
4. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung kann das Parken durch die Eigentümerin bzw. deren Beauftragten verboten werden und ein Hausverbot erlassen werden. Das Verbot kann befristet oder unbefristet sein.

§ 11

Besondere Bestimmungen

1. Jeglicher mutwillige Vandalismus in der Tiefgarage und des Parkplatzes, ihrer Zu- und Ausfahrten, des Treppenhauses, des Aufzuges sowie aller anderen Einrichtungen ist untersagt. Es ist verboten, Gegenstände aller Art wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Verpackungen, Zigarettenstummel, Papier, Lebensmittelreste, Kaugummi und Tüten wegzuworfen oder abzulagern. Bei Zuwiderhandlung werden die entstehenden Kosten der verursachenden Person in Rechnung gestellt.
2. Die Vergabe und Vermarktung von Werbeflächen in der gesamten Tiefgarage behalten sich ausschließlich der Eigentümerin vor.
3. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt die Entfernung von Material, Plakaten usw. auf Kosten der verursachenden Person.

§ 12

Schlussbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Regelungen können über die in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung bereits geregelten Sanktionen hinaus zivil- und/oder ordnungswidrigkeiten- bzw. strafrechtliche Schritte nach sich ziehen.

§ 13

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Crailsheim für alle Streitigkeiten zwischen der Stadt Crailsheim und den Benutzern.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Crailsheim, den 28.02.2023

gez. Jörg Steuler
Sozial- & Baubürgermeister